

FAKTENBLATT

Bundesamt für Sozialversicherungen

Export von Familienzulagen

Das Gesetz sieht vor, dass der Bundesrat die Voraussetzungen für den Export von Zulagen für Kinder, die im Ausland wohnen, in der Verordnung regelt. Die Zulagen ins Ausland sollen zudem der Kaufkraft angepasst werden.

Heute schränken fast alle Kantone den Anspruch für Kinder im Ausland mehr oder weniger ein. Das EDI beabsichtigt, nach Einführung des Gesetzes den Export noch restriktiver zu regeln. Der Spielraum, den die Schweiz angesichts ihrer staatsvertraglichen Verpflichtungen noch hat, soll voll ausgenützt werden.

Auswirkungen in der Praxis

Freizügigkeitsabkommen Schweiz – EU/EFTA: Familienzulagen an Erwerbstätige werden ohne Einschränkungen exportiert. Die Abkommen finden auch im Gegenrecht Anwendung.

Familienzulagen für Nichterwerbstätige werden im Rahmen der Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU/EFTA nicht exportiert.

Bilaterale Sozialversicherungsabkommen: der Export soll so restriktiv wie möglich geregelt werden; bei einem Export sollen die Leistungen der Kaufkraft angepasst werden und die Schweiz verlangt Reziprozität.

Übrige Staaten: Familienzulagen werden nicht exportiert.

Mit der vorgeschlagenen Regelung ist somit sichergestellt, dass der Kreis der Kinder im Ausland, für die Familienzulagen ausgerichtet werden, im Vergleich zu heute eingeschränkt wird.

Zahlen

Heute geben insgesamt 190'000 Kinder, die im Ausland wohnen, Anspruch auf eine Familienzulage:

Kinder von ausländischen Grenzgängern	110'000
Kinder von Schweizer-Grenzgängern *)	10'000
Kinder von Kurzaufenthaltern	35'000
Kinder von Niedergelassenen	35'000
Total	190'000

*) es handelt sich um Kinder, deren Vater oder Mutter mit Schweizer Nationalität in der Schweiz erwerbstätig ist aber in einem Nachbarland wohnt.

Für diese 190'000 Kinder werden heute Familienzulagen in der Höhe von 450 Mio. Franken ausbezahlt, nach neuem Gesetz wären es 500 Mio. Franken, d.h. 50 Mio. mehr. Der Mehraufwand erklärt sich aus der Erhöhung der Zulagen.

Die Zahl der Personen in der Schweiz, die nach neuem Gesetz Anspruch auf Familienzulagen haben, wird schätzungsweise um 50'000 auf 1.75 Mio. ansteigen, da mit dem neuen Gesetz auch Nichterwerbstätige für ihre Kinder sowie für Jugendliche in Ausbildung Anrecht auf Familienzulagen haben.

Auskünfte

- Marc Stampfli, Bereichsleiter, BSV, Tel. 031 322 90 79, E-Mail: familienfragen@bsv.admin.ch
- Maia Jaggi, BSV, Tel. 031 322 91 83, E-Mail: familienfragen@bsv.admin.ch

Weitere Informationen

- <http://www.bsv.admin.ch/>